

Arbeitsdienstordnung

für den

Kreisfischereiverein Schongau e.V. (KFV)

Beschlusslage:

Wert der Arbeitsstunde: Jahreshauptversammlung vom 02.03.1996
Textneufassung: Vorstandssitzungen vom 10.12.1996, 21.07.1997 und 21.11.2006
Umstellung der Berechnung von DM in Euro ab 01.01.2002.

Arbeitsdienstordnung

1. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.03.1984 wurde der § 19 "Arbeitsdienst" in die Satzung aufgenommen. Er berechtigt die Vorstandschaft, zur Durchführung notwendiger satzungsgemäßer Vereinsarbeiten wie Elektroabfischungen, Uferentrümpelungen und -Ausholungen, Uferverbauungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten in der Lexe-Teichanlage etc. eine Arbeitsdienstordnung zu erlassen und damit einen geregelten Arbeitsdienst einzuführen.
2. Jedes Mitglied, das Inhaber einer Jahresfischereierlaubnis ist, gleichgültig ob die Fischkarte
 - vom KFV direkt stammt oder
 - über den KFV von der Fa. UPM (ehem. Haindl Papier),
 - über den KFV von der Anglergemeinschaft Lech-Ammer oder
 - über den KFV von einem Mitgliedsverein der AG-Lech-Ammer zugeteilt wird,ist verpflichtet, im KFV Arbeitsdienst zu leisten.
3. Von der Pflicht, Arbeitsdienst zu leisten, sind ausgenommen:
 - Jahresfischereischeininhaber ab dem Kalenderjahr, in dem sie 65 Jahre alt werden,
 - Jahresfischereischeininhaber, die einen amtlichen Behindertenausweis bzw. eine amtliche Bescheinigung vorlegen, welche eine Behinderung von mehr als 50% attestiert.
 - Mitglieder der Jugendgruppe.

Die Jugendwarte sind jedoch berechtigt, im Rahmen der Jungfischertreffen gemeinsame Teilnahmen der Jugendgruppe an bestimmten Einzelmaßnahmen des Arbeitsdienstes zu beschließen und entsprechend einzuteilen.

4. Jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden Euro 10,00 erhoben. Zuviel ge-

leistete Stunden eines Jahres können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

5. Die Einteilung zum Arbeitsdienst geschieht gezielt durch Einrichtung von Gruppen, die zu bestimmten Terminen bestimmte Arbeiten durchzuführen haben. Die Mitglieder erfahren rechtzeitig schriftlich, zu welcher Gruppe sie eingeteilt sind, ob eine bestimmte Kleidung (z.B. Wathose) erforderlich und ob evtl. spezielles Werkzeug mitzubringen ist.
6. Ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Es ist jedoch erforderlich, dass sich dieser zu Beginn des Arbeitsdienstes bei seinem zuständigen Gruppenleiter oder beim Arbeitsdienstleiter selbst meldet.
7. Brotzeit und Getränke werden in der Regel vom KFV gestellt.
8. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden
 - nach Auswertung der Arbeitsdienstlisten,
 - nach Ablauf des betreffenden Arbeitsdienstjahres und
 - nach Versand einer Mitteilung über die beabsichtigte Abrechnungmittels Bankeinzug vom Konto abgebucht.

Kreisfischereiverein Schongau e.V.
Die Vorstandschaft